

Transparenzregister

Service-Nummer

kostenlos aus dem deutschen Festnetz

Telefon (0800) 12 34 -340

E-Mail: gebuehr@transparenzregister.de

Amsterdamer Straße 192 · 50735 Köln

Datum: 01.10.2021

Betreff: Gesetzliche Änderung der Gebührenbefreiung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang erhalten Sie ein Antragsformular für einen Antrag auf Gebührenbefreiung von der jährlichen Führungsgebühr für das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz (GwG).

Die registerführende Stelle erhebt von allen transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, zu denen auch eingetragene Vereine gehören, eine jährliche Führungsgebühr. Rechtseinheiten, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 Abgabenordnung verfolgen, können sich für das laufende und für zukünftige Jahre befreien lassen.

Durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz wurde zum 1. August 2021 das Verfahren für eine mögliche Gebührenbefreiung für Gebühren ab dem laufenden Jahr 2021 erheblich vereinfacht. Ein solcher Antrag kann nunmehr mittels des angehangenen Antragsformulars einfach gestellt werden. Wenn - wie in dem angehangenen Antragsformular vorgesehen - im Antrag auf Gebührenbefreiung die Verfolgung der nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung steuerbegünstigten Zwecke versichert wird und das Einverständnis darüber erklärt wird, dass die registerführende Stelle beim Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung dieser steuerbegünstigten Zwecke einholen darf, bedarf es keiner weiteren Nachweise mehr im Hinblick auf die Bescheinigung der Verfolgung eines steuerbegünstigten Zweckes (vgl. § 24 Abs. 1 Sätze 2, 3 GwG). Im Falle der Inanspruchnahme einer Gebührenbefreiung senden Sie uns bitte das ausgefüllte Antragsformular unterschrieben zurück. Die Gebührenbefreiung wird dann von uns geprüft und vermerkt, so dass Sie in Zukunft keine Gebührenbescheide mehr erhalten.

Bitte beachten Sie, dass eine Befreiung aufgrund dieses Antrags auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften nur für Gebührenjahre ab dem (laufenden) Jahr 2021 und für die Zukunft erfolgen kann, nicht mehr für frühere Jahre. Etwaige Ihnen zugewandene Gebührenbescheide für vergangene Jahre sind zu begleichen, da der Gesetzgeber für die Gebührenjahre 2017 bis 2019 eine Gebührenbefreiung nicht vorgesehen hat. Haben Sie für das Gebührenjahr 2020 bis zum 31.12.2020 einen Antrag auf Befreiung nach Maßgabe der damals geltenden gesetzlichen Vorschriften gestellt, wird dieser von uns berücksichtigt. Wir bitten Sie deshalb, mit der nun gesetzlich vereinfachten Stellung des Befreiungsantrages für 2021 und zukünftige Jahre, etwaig ausstehende Gebühren für die Vorjahre vor 2021 zeitnah zu begleichen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an gebuehr@transparenzregister.de oder 0800 12 34 340 wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Die registerführende Stelle

Antrag auf Gebührenbefreiung

Hiermit beantrage ich die Gebührenbefreiung gem. § 24 Abs. 1 S. 2 GwG durch die registerführende Stelle des Transparenzregisters.



Angaben zum Antragsteller

Vorname	Nachname
---------	----------

Angaben zur Vereinigung nach § 20 GwG

Name der Vereinigung	
Sitz der Vereinigung	
Registernummer (Wenn vorhanden)	Registergericht (Wenn vorhanden)

Kontaktdaten der Vereinigung

Straße		Hausnummer
Postleitzahl	Ort	
Telefonnummer (Angabe freiwillig)	E-Mail-Adresse (Angabe freiwillig)	

Versicherungen zum Antrag (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Hiermit versichere ich, dass die oben genannte Vereinigung steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgt und dies durch das zuständige Finanzamt anerkannt wurde.
- Hiermit erkläre ich das Einverständnis darüber, dass die registerführende Stelle beim zuständigen Finanzamt eine Bestätigung der Verfolgung der steuerbegünstigten Zwecke nach den §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung einholen darf. Das Finanzamt wird ermächtigt eine entsprechende Bestätigung auszustellen und der registerführenden Stelle zu übermitteln.

Steuernummer	Zuständiges Finanzamt
--------------	-----------------------

- Hiermit versichere ich, dass ich aufgrund meiner Funktion als gesetzlicher Vertreter (z.B. als Vorstand eines Vereins) oder aufgrund einer Vollmacht zur Stellung dieses Antrags und der Abgabe der Versicherungen bzw. Erklärung für die oben genannte Vereinigung berechtigt bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

- Bitte senden Sie diesen Antrag entweder postalisch (Bundesanzeiger Verlag GmbH, Gebührenbefreiung, Postfach 100534, 50445 Köln), per Fax (0221 20290100) oder eingescannt per E-Mail (gebuehrenbefreiung@transparenzregister.de) an die registerführende Stelle des Transparenzregisters.
- Eine Befreiung kann grundsätzlich nicht für abgelaufene Gebührenjahre erfolgen. Abweichend hiervon kann eine Befreiung für das Jahr 2021 noch bis zum 30. Juni 2022 beantragt werden.
- Werden die Versicherungen zum Antrag nicht gegeben, dann muss dem Antrag ein entsprechendes Nachweisdokument des zuständigen Finanzamts beigelegt werden. Eine Befreiung ist in diesem Fall nur für den Gültigkeitszeitraum dieses Dokumentes möglich und kann deswegen nicht generell bis zum Jahr 2024 erfolgen.
- Wir verarbeiten Ihre Angaben zum Antragsteller zur Bearbeitung und Prüfung des Antrags auf Gebührenbefreiung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO iVm § 24 Abs. 1 S. 2 GwG iVm § 4 TrGebV, Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie unter www.transparenzregister.de/datenschutzerklaerung.